

nach Gemälichkeit und dem Schema F. zurückzuführen versuchen.

Es ist ja genügend bekannt, daß die meisten der Gesetze durch Nachträge, Verordnungen und Aenderungen, Aufheben gegebener Bestimmungen und wieder in Kraft setzen derselben dem einzelnen Gedächtniß ziemliche Aufgaben stellen. Gesetzt nun, der Beamte hätte sich den Sinn der ihn betreffenden Gesetze auch noch so gut eingeprägt, so wird er doch auf Fälle stoßen, welche in den vielen Verordnungen nicht genannt sind und deshalb ungewiß lassen, ob hier wirklich ein Vergehen vorliegt oder nicht, wäre dieser Beamte nun ebenfalls, wie seine in Bureaus arbeitenden Collegen in der Lage, das betreffende Gesetzbuch nachzuschlagen, so würde ihn der Wortlaut der einschlagenden Stelle ja auf das Richtige hinzuweisen im Stande sein. Da dies aber nicht möglich, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als daß er, um den Vertreter ja nicht Unrecht zu thun und sich Rügen und Bestrafungen, ja sogar infolge der in neuerer Zeit Sitte gewordenen Zeitungsmarie der Zoll- und sonstigen Curiosa öffentlichen Blamagen auszusezzen, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen, beziehentlich zu thun, als hätte er nichts wahrgenommen.

Der Dienst des Beamten hat eben auch hierin seine Schwierigkeiten, daß, während der Gesetzesübertreter, trotzdem er seinen Fehler kennt, schon in ein Zetergeschrei ausbricht, wenn er von den betreffenden Beamten auf sein ungesetzliches Verfahren nur aufmerksam gemacht wird, steht es dem Publikum frei, die Handlungen der Beamten nach Lust kritisiren zu dürfen.

Je weiter dieses Recht vom Publikum aber ausgebeutet wird, desto nothwendiger ist es, daß der Beamte vorsichtig und sicher vorgeht. Um dies aber zu können, ist nicht nur eine genaue Kenntniß der vorhandenen Vorschriften, sondern auch eine genaue Kenntniß des praktischen Dienstes im allgemeinen, hauptsächlich aber die genaueste Kenntniß der gegen die Vorschriften verstörenden Handlungen erforderlich. Sollte ein Beamter nun auch im Stande sein, die ersten beiden Bedingungen sich in verhältnismäßig kurzer Zeit aneignen zu können, so bedarf es doch längerer Zeit, ehe er in der dritten, hier aber hauptsächlichsten Bedingung, einige Klarheit erlangen wird. Und wenn hier nicht die Herren Vorgesetzten und erfahreneren Collegen helfend beispringen, so dürfte es ihm bei der bekannten Schläue der berufsmäßigen Gesetzesübertreter wohl überhaupt schwer werden, hinter deren Geheimnisse zu gelangen; bevor dieses aber nicht geschehen ist, bevor kann auch ein derartiger Beam-

ter nicht sagen, daß er seinen Platz auszufüllen im Stande sei.

Hat sich aus dem Vorstehenden schon ergeben, daß selbst bei der größten Aufmerksamkeit des Beamten immer noch Fälle vorkommen werden, welche sich der wohlverdienten Strafe entziehen, so würden sich diese noch ganz bedeutend vermehren, wenn seitens der Beamten den unberechtigten Anforderungen des Publikums in fälschlicher Weise Raum gegeben und sogenannte Kleinigkeiten deshalb nicht zur Anzeige gebracht würden, weil sie nach der gewöhnlich ganz unmaßgeblichen Ansicht des betreffenden Beamten von zu geringer Bedeutung sein sollen, als daß sie eine bessere Beachtung verdienten.

Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren der Gesetzegebung geradezu entgegen stehen und ein Vergehen gegen dieselbe sein würde, kann es schon deshalb auf keinen Fall genehmigt werden, weil es auf der einen Seite die Schranke des Gesetzes niederreißen und dessen Zweck fast ganz aufheben, auf der anderen Seite aber der Beamtenwillkür alle Thüren öffnen und zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Wie es aber nicht im Stande ist, der Allgemeinheit auch nur den kleinsten Nutzen anzubieten, würde seine Durchführung doch unberechenbaren Schaden im Gefolge haben.

Wenn man es nun auch dem einzelnen Gesetzesübertreter gern nachsehen möchte, wenn er die ihm drohende Strafe, wie das Kind die Rüthe, fürchtend, sein Vergehen als Kleinigkeit (dass aber sehr oft gar nicht so klein ist) behandelt und nicht angezeigt zu sehen wünscht, so ist es doch bedauerlich, daß sich auch das hierbei ganz unbeteiligte Publikum auf die Seite des Betroffenen stellt und es dem Beamten verübelt, wenn er seiner Pflicht folgend, ein entdecktes Vergehen zur Anzeige bringt.

Für die Beamten würde es vielleicht eine geringe Genugthuung sein, wenn sie sich sagen könnten, daß hier lediglich nur von weniger gebildeten Leuten, welche vermöge ihrer geringen Einsicht nicht im Stande sind, zu beurtheilen, daß die Handlungweise des Beamten nur den Verhältnissen angemessen war, die Rede sein kann; leider zeigt aber die Erfahrung, daß sich die ihrer Pflicht nachkommenden Beamten auch Leute aus den besseren Ständen schon dann zu Feinden machen können, wenn sie es wagen, eine jenen bekannte Person wegen eines Vergehens zur Anzeige zu bringen. Es hat geradezu den Anschein, als könne man gar nicht begreifen, daß jemand etwas zu thun im Stande ist, was nicht ihm selbst, sondern einem Dritten zu Gute kommt und da hier als Dritter gewöhnlich der vielgeduldige Jiseus in Frage

Auf Bahnen, näher offenbart
Ein Regulativ, das zu erlassen.

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansageposten.

§ 74. Sind Ansageposten aufgestellt
Wo seewärts Eingang findet statt,
Muß, wer zum Führer ist bestellt
Des Schiff's, sich melden, denn er hat
Dem Posten schleunigst abzugeben
Papiere, so ihm mitgegeben.
Zugleich hat er zu überreichen
Von ihm vollzog'ne Deklaration
— (Doch ohn' etwas drin zu streichen) —
Der Zugäng' zum Schiffsräum und —
Ärgert's ihn schon —
Geheimer Behältniß; auch muß er
selbst eignen,
Dem Zöllner all' dieses an Ort und
Stell' zeigen.
Der Ansageposten siegelt ein
In Schiffsführers Bugegensein
Ladungspapiere und adressirt
An's Grenzamt sie, das interessirt,
Und thut's dem Ansageposten passen,
Doch er uns will begleiten lassen,
So wird der Brief dann zugestellt,

Dem Zöllner so uns zum Geleit
Vom Posten, freundlich zugesellt,
Um ihn dem Grenz-Amt zuzustellen
Sonst muß der Führer ihn bestellen.

Verfahren beim Grenz-Zoll-Amt —
generelle Deklaration (Manifest).
§ 75. Soll beim Grenzamt Dir zum Frommen
Ladung zur Entlöschung kommen
Wird vom Amt's stets gewärtigt,
Dass der Führer generelle
Deklarirung zu ihm stelle
— Und zwar einfach ausgesertigt —
Winnen vier und zwanzig Stunden
Seit er dort sich eingefunden,
Darauf soll'n die Namen stehn
Von dem Schiff und Kapitän
Erst'ren Nationalität
Und wie viel ins Schiff neingeht,
Häßen auch, woher gekommen,
Wo die Ladung eingenommen
Und natürlich auch die Namen,
Derer, die die Waar' bekommen;
Wie beschaffen ist das Gut,
Das man in die Schiffe lud;
Bei verpackter Waar' die Zahl
Und Verpackungsart der Ballen
Deren Zeichen — s' ist ne Qual! —
Und die Nummer auch vor Allem.
Besonders noch sind zu erwähnen
Kolli oder solche Waaren,
So unverpackt in den Kähnen

Nicht im Schiffsräum sich verwahren,
Versicherung endlich, umgefragt,
Dass nur Wahres angefragt,
Darunter Führers Namenszug
Sonst deß' dem Vollmacht er übertrug.

§ 76. Schiffsführer haftet mit dem Leben
Dass er nur richtig angegebe
Verladner Kolli Zahl und Art
Und dass beim Deklarirungsakt
Nicht Waare, die da unverpackt
Geladen war, verschwiegen ward.
Geladner Waaren Qualität
Sei von dem Führer, früh und spät,
Nach bestem Wissen stets genannt;
Ist ihm der Inhalt unbekannt
Bei ein'gen Kollis ist's das Best'
Er sagt dies gleich im Manifest.

Deklaration der Eingänge zum Schiffsräum und der geheimen Behältnisse.

§ 77. Sofern nicht schon nach 70 vier
Der Führer solches angesagt
Muß er beim Eingangsamte hier
Treulich und stets umgefragt
Abgeben mit dem Manifest
Erklärung über alle Thüren,
So zu dem innern Schiffsräum führen;
Auch alle die geheimsten Räume
Er anzugeben ja nicht säume.

(Fortsetzung folgt.)